



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 15

10. April

Jahrgang 2026

INHALT

Änderung der Friedhofsgebührensatzung Wald- und Naturfriedhof der Gemeinde Presseck Seite 95

Änderung der Friedhofssatzung Wald- und Naturfriedhof der Gemeinde Presseck Seite 96

Bodenrichtwerte der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf Seite 96

Bodenrichtwerte der Verwaltungsgemeinschaft Marktlegast Seite 97

Bodenrichtwerte des Marktes Wirsberg Seite 97

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung; Neubau Aussiedlung Zuchtsauenhaltung, Gemarkung Schmeilsdorf Seite 97

Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für Teilflächen des Marktes Grafengehaig Seite 98

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Presseck

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Presseck über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den gemeindlichen Wald- und Naturfriedhof Frankenwald in Presseck (Friedhofsgebührensatzung Wald- und Naturfriedhof - FriedhGebSWuN)

vom 17.03.2026

Die Gemeinde Presseck erlässt aufgrund Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl S. 642) sowie aufgrund des Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl S. 254), folgende Satzung:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung Wald- und Naturfriedhof - FriedhGebSWuN vom 15.03.2022 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 25.03.2022) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung der Gemeinde Presseck über die Erhebung von Friedhofsgebühren erhält folgende Fassung:

1. Grabnutzungsgebühr für eine Partner- und Familiengrabstätte

1.1 Gebühr für die erstmalige Verleihung eines Grabnutzungsrechtes für die Variante

1.1.1 Junger Baum (4 Grabstätten, Laufzeit 40 Jahre) 4.900 €

1.1.2 Mittlerer Baum (4 Grabstätten, Laufzeit 40 Jahre) 5.800 €

1.1.3 Alter Baum (4 Grabstätten, Laufzeit 40 Jahre) 8.800 €

1.1.4 Findling / Naturnahes Bestattungselement (4 Grabstätten, Laufzeit 40 Jahre) 6.800 €

1.1.5 Pflanzbaum (4 Grabstätten, Laufzeit 40 Jahre) 6.800 €

1.2 Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr der Verlängerung für die Variante

1.2.1 Junger Baum (4 Grabstätten) 122,50 €

1.2.2 Mittlerer Baum (4 Grabstätten) 145 €

1.2.3 Alter Baum (4 Grabstätten) 220 €

1.2.4 Findling / Naturnahes Bestattungselement (4 Grabstätten) 170 €

1.2.5 Pflanzbaum (4 Grabstätten) 170 €

1.3 Gebühr für die Zueilung eines zusätzlichen Grabplatzes an einem

Partner- und Familiengrabstätte (ab dem 5. Grabplatz pro Grabplatz) 500 €

2. Grabnutzungsgebühr bzw. Reservierungsgebühr für einen Grabplatz in einer Gemeinschaftsgrabstätte

2.1 Gebühr für die Einräumung einer Option auf ein Nutzungsrecht (Reservierung) für

2.1.2 alle Grabvarianten für die Dauer von 10 Jahren 240 €

2.2 Gebühr für die erstmalige Verleihung eines Grabnutzungsrechtes für die Variante

2.2.1 Heister-Baum (1 Grabplatz, Laufzeit 30 Jahre) 800 €

2.2.2 Junger Baum (1 Grabplatz, Laufzeit 30 Jahre) 1.060 €

2.2.3 Mittlerer Baum (1 Grabplatz, Laufzeit 30 Jahre) 1.300 €

2.2.4 Alter Baum (1 Grabplatz, Laufzeit 30 Jahre) 1.500 €

2.2.5 Findling / Naturnahes Bestattungselement (1 Grabplatz, Laufzeit 30 Jahre) 1.500 €

2.2.6 Försterbaum (1 Grabplatz, Mindestruhezeit) 650 €

2.2.7 Engelsbaum (1 Grabplatz, Mindestruhezeit) 0 €

2.3 Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr der Verlängerung für die Variante

2.3.1 Heister-Baum (1 Grabplatz)	27 €
2.3.2 Junger Baum (1 Grabplatz)	35 €
2.3.3 Mittlerer Baum (1 Grabplatz)	43 €
2.3.4 Alter Baum (1 Grabplatz)	50 €
2.3.5 Findling / Naturnahes Bestattungselement (1 Grabplatz)	50 €
2.3.6 Försterbaum (1 Grabplatz)	32,50 €
2.3.7 Engelsbaum (1 Grabplatz)	0 €

3. Gebühr für Bestattungen, Graburkunde und Namenstafel

3.1 Beisetzungsgebühr wochentags	450 €
Beisetzungsgebühr am Wochenende	550 €

4. Sonstige Gebühren

4.1 Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf eines Monats von der Einäscherung ab für jeden angefangenen Monat:	15 €
4.2 Gebühr für die Bearbeitung einer Änderung des Nutzungsberechtigten und Umschreibung in der Grabdatei	50 €
4.3 Gebühr für sonstigen Verwaltungsaufwand (z.B. Stornierung Beisetzung)	150 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Presseck, 17. März 2026
Markt Presseck
Christian Ruppert
Erster Bürgermeister

Partner- und Familiengrabstätten werden in den folgenden Varianten angeboten:

- Junger Baum
- Mittlerer Baum
- Alter Baum
- Findling / Naturnahes Bestattungselement
- Pflanzbaum

Beim dem Pflanzbaum handelt es sich um eine ca. 2 m hohe, heimische Heisterpflanze, welche in der Pflanzperiode vor oder nach der ersten Bestattung bzw. nach dem Ersterwerb gepflanzt wird.

§ 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für Grabplätze in einer Gemeinschaftsgrabstätte kann für einen Zeitraum von 10 Jahren eine Option auf ein Nutzungsrecht (Reservierung) erworben werden. Der Reservierungszeitraum beginnt ab schriftlicher Zusage bis zum Ablauf der Zeit, für die das Grab reserviert wurde.

§ 20 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Das Nutzungsrecht an Grabstätten oder Grabplätzen kann für jeweils volle Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und die Kapazität des Friedhofes dieses zulässt. Es wird zwischen zwei verschiedenen Verlängerungsoptionen unterschieden:

- Verlängerung um die Mindestruhezeit zu erreichen. Hier kann das Nutzungsrecht jährlich bis zur Mindestruhezeit verlängert werden.
- Verlängerung des Nutzungsrechts unabhängig der Mindestruhezeit: hier kann das Nutzungsrecht nur um 5 volle Jahre verlängert werden.

§ 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Jede Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung mit einer Namenstafel versehen. Größe und Inhalt der Namenstafel werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich vorgegeben. Der Inhalt der Namenstafel richtet sich nach den Informationen auf der Sterbeurkunde.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Presseck, 17. März 2026
Markt Presseck
Christian Ruppert
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Presseck

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Wald- und Naturfriedhofes Frankenwald in Presseck (Friedhofssatzung Wald- und Naturfriedhof)

vom 17.03.2026

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl S. 637), erlässt die Gemeinde Presseck folgende Satzung:

§ 1

Die Friedhofssatzung Wald- und Naturfriedhof vom 15.03.2022 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 25.03.2022) wird wie folgt geändert:

§ 16 entfällt

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Diese Grabstätten dienen der Bestattung von Familienangehörigen, Ehepaaren und Freunden. Es sind dort mindestens 4 Urnengrabplätze vorhanden. Die Laufzeit beträgt 40 Jahre. Bei Ersterwerb oder im Nachhinein können weitere, maximal 8 Grabplätze erworben werden, sofern möglich. Die Laufzeit der zusätzlichen Grabplätze endet mit Ablauf der Laufzeit für die Gesamtgrabstätte.

BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB (Gutachterausschussverordnung – BayGaV); Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Kulmbach die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwert nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung vom 05. April 2005 (GVBl S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2022 (GVBl S. 246), zum Stichtag 01.01.2026 neu ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sowie die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden Bodenrichtwert-Zonen (Bodenrichtwertkarte) sind im Internet unter www.bodenrichtwerte.bayern.de einsehbar.

Die Bodenrichtwerte für die Märkte Kasendorf und Wonsees liegen **in der Zeit vom 15. April 2026 bis 15. Mai 2026 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf, Marktplatz 8, 95359 Kasendorf,**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach dieser Auslegungsfrist können Auskünfte über die Bodenrichtwerte ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach abgefragt werden (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

Kasendorf, 31. März 2026
Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf
Andreas Pöhner
stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

BEKANTTMACHUNG **Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der
Verordnung über die Gutachterausschüsse,
die Kaufpreissammlungen und die
Bodenrichtwerte nach dem BauGB und der
Gutachterausschussverordnung BayGaV; Bodenrichtwerte
zum Stichtag 01.01.2026**

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Kulmbach die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung vom 05. April 2005 (GVBl S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2022 (GVBl S. 146), zum Stichtag 01.01.2026 neu ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sowie die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden Bodenrichtwert-Zonen (Bodenrichtwertkarte) sind im Internet unter www.bodenrichtwerte.bayern.de einsehbar.

Die Bodenrichtwerte für die Mitgliedsgemeinden Marktleugast und Grafengehaig nach dem Stand vom 01.01.2026 liegen vom

20.04.2026 bis einschließlich 20.05.2026

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast, Neuensorger Weg 10, Zimmer 3, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Auskünfte über die Bodenrichtwerte ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach abgefragt werden (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Marktleugast, 31. März 2026
Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast
Uome
Gemeinschaftsvorsitzender

BEKANTTMACHUNG

Markt Wirsberg

**Bekanntmachung der Bodenrichtwerte gemäß § 12 Abs. 2 der
Gutachterausschussverordnung (BayGaV), die Kaufpreissammlung
und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschussV)**

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Kulmbach die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung neu ermittelt und beschlossen. Die Bodenrichtwerte sowie die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden Bodenricht-

wert-Zonen (Bodenrichtwertkarte) sind online im Bayernatlas ersichtlich unter: www.bodenrichtwerte.bayern.de

Die Bodenrichtwerte für den Markt Wirsberg (Stand: 01.01.2026) liegen zudem in der Zeit vom

20. April 2026 bis 29. Mai 2026

im Rathaus des Marktes Wirsberg, Sessenreuther Str. 2, 95339 Wirsberg, Zimmer 5, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Auskünfte gem. § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach abgefragt werden.

Wirsberg, 31. März 2026
Markt Wirsberg
Trier
Erster Bürgermeister

BEKANTTMACHUNG

**Landratsamt Kulmbach
Sachgebiet 33 Baurecht**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66
Abs. 2 Sätze 4 – 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) als Ersatz
für die Zustellung an die Nachbarn**

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Kulmbach hat mit Baugenehmigungsbescheid vom 01.04.2026 das folgende Vorhaben genehmigt:

Bauvorhaben: Neubau Aussiedlung Zuchtsauenhaltung: Deck- und Wartestall, Abferkelstall, 2 Ferkelaufzuchtställe, Mehrzweckhalle, Strohbergehalle, Güllebehälter, Mistlager, 2. Bauabschnitt: Betriebsleiterwohnhaus

**Bauort: Flurnummern 269/1, 269/2 und 269/7, Gemarkung
Schmeilsdorf**

BV-Nr.: SG 33 BS-2025-557

- Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der eingereichten Bauunterlagen bauaufsichtlich genehmigt.
- Die Baugenehmigung enthält neben baurechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch Inhalts- und Nebenbestimmungen hinsichtlich des Umwelt- und Naturschutzes, Wasserrechts sowie aus den Bereichen Forsten und Landwirtschaft sowie der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft.
- Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn die Zustellung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben an die Nachbarn durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO). Die Nachbarn können die Akten des Genehmigungsverfahrens im Landratsamt Kulmbach, Sachgebiet Baurecht, Konrad-Adenauer-Str. 5 in Kulmbach einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

**Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen

Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 01. April 2026
Landratsamt Kulmbach
Kestel
Verwaltungsfachwirtin

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Marktkeugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktkeugast, Zimmer 3 zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Zeitgleich sind die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage des Marktes Grafengehaig unter www.grafengehaig.de einsehbar.

Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Grafengehaig, 31. März 2026
Markt Grafengehaig
Bürger
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Grafengehaig

Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für Teilflächen der Flur-Nrn. 14 und 25, Gemarkung Horbach; öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Marktgemeinderat Grafengehaig hat in seiner Sitzung am 30.03.2026 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für Teilflächen der Flur-Nrn. 14 und 25, Gemarkung Horbach, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Horbach II“ in der Fassung vom 20.01.2026 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Einbeziehungssatzung mit Begründung liegt in der Zeit vom **20.04.2026 – 21.05.2026**

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

